

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/006/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.02.2025	Ausschuss für Kultur und Soziales	Vorberatung
11.03.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
18.03.2025	Stadtrat	Entscheidung

Verwendung der Akzeptanzabgaben für Windenergie- und PV-Anlagen

Bereits im Dezember 2017 wurde in der Wirtschaftsministerkonferenz eine stärkere finanzielle Teilhabe der Kommunen an Windenergieprojekten diskutiert. In 2018 fand das Thema Einzug in den Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen von CDU, CSU und SPD. Dort wurde vereinbart, durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EEG-Anlagen zu beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Damit wurde eine seit langer Zeit von der kommunalen Seite formulierte Forderung nach einer verpflichtenden Ertragsabgabe aufgenommen. Zweck der Ertragsabgabe ist es, die Akzeptanz vor Ort zu stärken, in dem die Gemeinden zuverlässig Einnahmen aus der vor Ort produzierten Windenergie erwarten können und der Verdacht der Vorteilsnahme, der mit einer optionalen Schenkung entstehen könnte, auszuräumen. Erstmals mit § 36k EEG 2021 a. F. wurde in 2021 eine entsprechende Regelung gesetzlich verankert. Eine Neuregelung erfolgte im Juli 2021 mit dem § 6 EEG 2021 n. F.. Eine erneute Novellierung der Regelung fand mit dem EEG 2023 statt. Aus der bisherigen „Kann-Regelung“ wurde eine „Soll-Regelung“. Eine verbindliche Beteiligung der Kommunen wurde jedoch vor dem Hintergrund rechtlicher Bedenken auch jetzt nicht getroffen. Auch wurde klargestellt, dass die Regelung aus § 6 auch für Bestandsanlagen gelten soll.

Nach dieser Regelung sollen Betreiber von EEG-geförderten Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 1.000 KW und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Vereinbarungen hierzu sind schriftlich zu treffen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine solche Vereinbarung nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsnahme/-gewährung und Bestechlichkeit/Bestechung) gilt. Sofern eine solche Zahlung geleistet wird, können Betreiber die im Vorjahr geleisteten Beträge im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen. Die Kostenbeteiligung ist für den Anlagenbetreiber also kostenneutral.

Am 19.04.2024 ist das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWind-PVBetG) in Kraft getreten. Danach sind künftig Vorhabenträger einer Windenergieanlage oder eines Freiflächenvorhabens verpflichtet, den betroffenen Gemeinden 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge als Akzeptanzabgabe zu zahlen.

Hinsichtlich dieser unterschiedlichen Beteiligungsformen wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Vorlage FB 3/013/2024 „Finanzielle Beteiligung der Stadt Fürstenau am Ausbau Erneuerbarer Energien“ zur Sitzung des Haushaltsausschusses am 05.11.2024.

Es sollen daher einheitlich sowohl die Betreiber künftiger oder in Planung befindlicher Wind- und Freiflächenphotovoltaikanlagen wie auch die Betreiber von Bestandsanlagen um Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gebeten werden. Damit eine solche Zahlung jedoch tatsächlich rechtssicher erfolgen kann, ist neben dem qualifizierten Schriftformerfordernis insbesondere zu beachten, dass **nur Gemeinden** eine finanzielle Beteiligung nach Maßgabe des § 6 EEG angeboten werden darf. Das heißt, dass diese Beträge nicht an Dritte wie Vereine, Verbände, Stiftungen o. a. ausgezahlt oder abgetreten werden dürfen. Auch handelt es sich um eine **einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung**. Das bedeutet insbesondere, dass die Kommune als alleiniger Zahlungsempfänger völlig frei in der Verwendung dieser Mittel ist und keinerlei Zweckbindung oder Einflussnahme auf die Verwendung dieser Gelder erfolgen darf, wobei Zahlungen nach NWindPVBetG nicht zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben verwendet werden dürfen. Verstöße gegen diese Regelungen würden nicht nur dazu führen, dass der Anlagenbetreiber seinen Erstattungsanspruch gegen den Netzbetreiber verliert, auch der Vorwurf der Vorteilsnahme bzw. Bestechlichkeit der Kommune in Person des Bürgermeisters und Stadtdirektors stünde erneut im Raum.

Festzuhalten ist aber auch, dass primäres Ziel der Zahlungen aus § 6 EEG und 4 NWindPVBetG die Förderung der Akzeptanz von Anlagen zur Produktion regenerativer Energien vor Ort ist. Eine breite und öffentliche Akzeptanz ist sicherlich nicht zu erwarten, wenn die erwirtschafteten und der Kommune angebotenen Mittel allein der allgemeinen Einnahmedeckung dienen, also für die betroffene Öffentlichkeit außer der Entlastung kommunaler Haushalte keinen erkennbaren Vorteil bieten. Insofern sollte entschieden werden, wie und in welchem Umfang die vereinnahmten Beträge verwendet werden.

Vor dem Hintergrund der hochemotionalen Diskussionen um die Errichtung der Windparks und der tatsächlichen erheblichen Eingriffe insbesondere in das Landschaftsbild, wäre es auch aus Verwaltungssicht angemessen, mit diesen Mitteln besondere Infrastrukturmaßnahmen, Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft, Investitionen in Vereinseinrichtungen und besondere Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes außerhalb der kommunalen Pflichtaufgaben zu finanzieren. Die Mittel könnten also langfristig zusätzlich zu allen bisherigen freiwilligen und gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt werden und somit einen tatsächlichen Mehrwert für Fürstenu und seine Stadtteile darstellen, der auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Denkbar wären z. B. folgende Vorgehensweisen, die auch kombiniert werden könnten:

- ein zu gründendes Gremium unter Beteiligung politischer Vertreter und Vertretern aus Vereinen/Stadtteilen könnte Vorschläge zur Mittelverwendung erarbeiten, über die der Stadtrat entscheidet;
- die Stadtstiftung oder ein anderes Gremium mit paritätischer Besetzung aus den Stadtteilen könnte einen zugewiesenen Etat verwalten;
- ein Teilbetrag könnte direkt in die betroffenen Stadtteile verteilt und von der örtlichen Dorfgemeinschaft verwendet werden, so dass eine Gewinnbeteiligung aus den Windparks nicht nur mittelbar, sondern direkt vor Ort ankommt;
- die Förderrichtlinie für Vereine und Verbände könnte überarbeitet werden, so dass die Anträge durch die Verwaltung aufbereitet und durch den Stadtrat beraten werden.

Die Gesamteinnahmen aus § 6 EEG für 2024 können derzeit nur grob auf rd. 120.000 € geschätzt werden, da eine vollständige Jahresabrechnung noch nicht vorliegt. Zudem konnte der Vertrag noch nicht mit allen Betreibern abgeschlossen werden. Mit einem weiteren Zubau von Windenergie- und PV-Anlagen wird der Betrag noch steigen.

Um die Interessen der Vereine, Dorfgemeinschaften und der Stadt zu berücksichtigen, könnte als Vorschlag der Verwaltung die Förderrichtlinie für Vereine und Verbände insofern geändert werden, als dass die pauschalen Förderungen angehoben und die Förderquote für Investitionen von 10 auf 50 % angehoben und um die Anschaffung beweglicher Gegenstände ergänzt wird. Damit

würde eine direkte und nicht an Bedingungen geknüpfte Partizipation erreicht wie auch Investitionen der Vereine unterstützt werden. Der Etat hierfür könnte z. B. auf 25 % der o. a. Einnahmen festgesetzt werden. Entsprechende Anträge würden wie bisher über die Verwaltung vorbereitet und dem Rat zur Entscheidung vorlegt. Das Muster einer geänderten Richtlinie ist beigelegt.

Ein weiterer Anteil von 25 % könnte für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die nicht nur einzelnen Vereinen oder Nutzergruppen zur Verfügung stehen, sondern der Dorfgemeinschaft oder der Öffentlichkeit zugutekommen (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Rastplätze, Gestaltung des Dorfmittelpunktes). Verwaltet werden könnte dieser Etat über einen Ausschuss mit Mitgliedern aus allen Stadtteilen und vom Rat benannter Teilnehmer. Die Organisation könnte evtl. über die Stadtstiftung erfolgen.

Im Übrigen könnte über die Verwendung der Mittel direkt vom Stadtrat entschieden werden, um Maßnahmen von regionaler Bedeutung wie z. B. die Sanierung des Freibades zu fördern.

Als Einnahmen gelten dabei die Einnahmen des jeweiligen Vorjahres, da die konkreten Einnahmen des laufenden Jahres noch nicht bekannt sind. Diese werden jeweils bis Ende des Kalenderjahres abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Einnahmen aus § 6 EEG und § 4 NWindPVBetG des jeweiligen Vorjahres werden zu 25 % zur Finanzierung der „Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden der Stadt Fürstenu“ verwendet. Die Förderrichtlinie wird insofern geändert, als dass die pauschalen Förderungen angehoben und die Förderquote für Investitionen von 10 auf 50 % angehoben und um die Anschaffung beweglicher Gegenstände ergänzt wird. Der angefügte Entwurf der Richtlinie wird beschlossen.

Ein weiterer Anteil von 25 % der o. a. Mittel wird für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die nicht nur einzelnen Vereinen oder Nutzergruppen zur Verfügung stehen, sondern der Dorfgemeinschaft oder der Öffentlichkeit zugutekommen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die organisatorische Abwicklung zu machen.

Im Übrigen wird über die Verwendung der Mittel direkt vom Stadtrat entschieden, um Maßnahmen von regionaler Bedeutung zu fördern.

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor